

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuchâtel und Valais.
N^o 5.

(Ausgegeben am 26. Mai 1904.)

16. Regierungs-Verordnung

vom 24. Mai 1904

über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürst-Regenten wird aus Anlaß des am 17. Juni d. Js. in der Nähe von Homburg v. d. S. geplanten internationalen Kraftwagen-Wettfahrens um den Gordon-Bennett-Preis, und zwar für die Monate Juni und Juli d. Js., folgendes bestimmt:

§ 1.

Jedes der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeug, dessen Eigentümer nicht an einem Orte des Fürstentums seinen Wohnsitz hat, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus den (lateinischen) Buchstaben G. B. und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 2.

Das Kennzeichen (§ 1) ist auf weißem Grunde in schwarzer 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift an der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle in kreisrunder Form entweder auf der Wandung des Fahrzeuges selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit versenkten Köpfen verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche anzubringen.

Die Buchstaben müssen über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen den Buchstaben, zwischen diesen und der Erkennungsnummer sowie zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer muß 2 cm betragen.